

## SATZUNG

### Förderverein Heidebad Wilstedt e.V.

#### Präambel

*„Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des beheizten Freibads „Heidebad“ in der Gemeinde Wilstedt. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads „Heidebad“ zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.“*

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Heidebad Wilstedt“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wilstedt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Freibads für den Badebetrieb.  
Außerdem hat der Verein das Ziel, dass im Heidebad Schwimmsport und Schulsport betrieben werden kann und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wassergymnastik usw. abgehalten werden können.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erfüllt durch
  - die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden
  - gestalterische Arbeiten auf dem Freibadgelände
  - Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
  - ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe
  - Förderung der sportlichen Übungen und Leistung durch ehrenamtliche personelle Unterstützung /Hilfe der Schulen und Vereine, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schwimmsportausbildungen und –veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mitglieder und darf in seiner Funktion nicht für politische Maßnahmen, Wahl- oder Werbezwecke genutzt werden.

- 2.4 Art und Umfang der im Freibad zu erbringenden möglichen verwaltenden, technischen und pflegenden Tätigkeiten werden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Betreiber des Heidebads festgelegt. Diese hat das Ziel der bedarfs- und sachgerechten Koordination des Einsatzes von hauptamtlichen Personal des Betreibers und den ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern.
- 2.5 Der Satzungszweck kann ferner auch verwirklicht werden durch das Anbieten von Schwimm- und Wassergymnastikkursen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Heidebad verwendet.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 4.3. Gemeinden, Firmen, Vereine, Schulen oder andere juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, der sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

### **§ 5 Kündigung, Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Wiederaufnahme jederzeit neu beantragen.

- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen und durchgeführt werden, wenn nach der Absendung einer Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 5.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 6.2. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren haben ein volles Stimmrecht. Sie sind als Jugendwart/in in den Vorstand wählbar.
- 6.3. Fördernde Mitglieder haben ein aktives Stimmrecht mit jeweils einer Stimme, jedoch kein passives Wahlrecht. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- 6.4. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

### **§ 7 Beiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 7.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- durch Beiträge
  - durch Spenden
  - durch öffentliche Mittel.
- 7.2 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ausnahmsweise für bestimmte Vorhaben Umlagen erhoben. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dabei hat er die Grundsätze der Sozialverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung zu beachten. Diese Grundsätze sind angemessen gegeneinander abzuwägen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses anrufen, die über das Ansuchen des Mitglieds binnen eines Vierteljahres zu entscheiden hat. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Sie ist in Gestalt eines Beschlusses dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.4. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.5. Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig, bei Vereintritten im laufenden Geschäftsjahr spätestens zwei Monate nach Aufnahme in den Verein

### **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1. Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzende/n
  2. der/dem 2. Vorsitzende/n
  3. dem/der Kassenwart/in
  4. der/der Schriftführer/in
  5. der/der 1. Jugendwart/in
  6. der/der 2. Jugendwart/in
  7. dem/der Zuständigen für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- 9.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.3 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.4 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel. Die Beschlussfassung im Vorstand geschieht durch einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen. Ein auf diese Weise berufenes Vorstandsmitglied muss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch Nachwahl bestätigt werden.
- 9.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Geheime Wahl ist nur erforderlich, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden, ausgenommen der/die Jugendwart/in entsprechend § 6.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 9.8 Der Vorstand muss einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter**

- 10.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort, durch Aushang, örtliche Zeitungen oder durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder. Sie entscheidet über die Belange des Vereins.
- 11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte
- Geschäftsbericht
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.
- 11.4 Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen beträgt die Amtszeit der/des 1. Kassenprüferin/Kassenprüfers zwei Jahre, die Amtszeit der/des 2. Kassenprüferin/Kassenprüfers ein Jahr.
- 11.5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wird keine schriftliche Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.
- 11.8 Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 11.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beantragt.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von drei viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.4 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in der Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 13.3 Das Vermögen des Vereins darf bei seiner Auflösung nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über seine Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Zeven ausgeführt werden.

### **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 14.1 Gerichtsstand ist Zeven.  
Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Wilstedt.

Wilstedt, den 10.05.2010

Gerhard Heins  
(1. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Luise Lotte Ueber  
(2. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Sabine Blume-Ford  
(3. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Marie Behr  
(4. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Hinrich Mlow  
(5. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Gisela Stenzenberg  
(6. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Helmann Eder  
(7. Person - Name, Vorname, Unterschrift)

Die wörtliche Übereinstimmung  
der vorstehenden Ablichtung  
mit der Urschrift wird hier-  
mit beglaubigt.

Tarnstedt, den 23. Juni 2010

[Signature]  
Notar